

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. März 1954

105/A.B.  
zu 90/J.Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Überprüfung der gesetzmässigen Zusammensetzung der Selbstverwaltung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, beantwortet Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt:

Nach dem in der Anfrage dargestellten Sachverhalt wurde der WdU-Fraktion in der Arbeiterkammer für Steiermark bei der am 31. März 1953 erfolgten Entsendung der Versicherungsvertreter und deren Stellvertreter in die Selbstverwaltungskörper der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte keine Gelegenheit<sup>ge-</sup>geben, die dem Ergebnis der Arbeiterkammerwahl 1949 entsprechenden Vorschläge zur Bildung der Selbstverwaltungskörper zu erstatten. Die Entsendung wurde nicht auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der Arbeiterkammer, sondern durch das Kammerbüro beziehungsweise durch den Präsidenten der Kammer durchgeführt. Die WdU-Fraktion der Arbeiterkammer hätte daraufhin die Neukonstituierung der Selbstverwaltungskörper der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung verlangt; diesen Antrag habe jedoch die Steiermärkische Landesregierung wegen Unzuständigkeit abgewiesen, weshalb sich die WdU-Fraktion im Aufsichtswege an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewendet hat.

Die Abg. Kandutsch, Kindl und Genossen stellen in der Anfrage den Antrag auf Überprüfung und Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Zu der Anfrage beehre ich mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach § 2 Abs. 1 lit. e des Arbeiterkammergesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI.Nr. 95, sind die Arbeiterkammern berufen, Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist. Gemäß § 21 Abs. 1 des Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes 1953, BGBl.Nr. 99, werden die Versicherungsvertreter von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger entsendet. Das Sozialversicherungsüberleitungsgesetz

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. März 1954.

enthält keine Bestimmung darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Interessenvertretungen (Kammern) die Versicherungsvertreter auszuwählen haben. Die Auswahl der Versicherungsvertreter ist daher als eine interne Angelegenheit des betreffenden öffentlich-rechtlichen Vertretungskörpers anzusehen, auf die das Bundesministerium für soziale Verwaltung mangels einer gesetzlichen Handhabe keinen Einfluss im Aufsichtswege zu nehmen vermag.

Die WdU-Fraktion der Arbeiterkammer in Steiermark wurde vom ho. Bundesministerium im Sinne vorstehender Ausführungen unterrichtet.

-.-.-.-.-